

47. 1. Zu welchem Zeitpunkte ist die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Verletzung der Wehrpflicht zulässig?  
 2. Muß hierfür die Beendigung des dritten Militärpflichtjahres abgewartet werden?

St.G.B. §. 140.

St.P.D. §. 472.

Wehrordnung vom 22. November 1888 §§. 49 Nr. 7.

I. Straffenat. Ur. v. 28. September 1891 g. §. u. Gen.  
 Rep. 1549/91.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind im Jahre 1869 geboren, also im Jahre 1889 militärpflichtig geworden, und es hat ihnen gegenüber der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die gleichlautende Erklärung abgegeben, daß jeder dieser Wehrpflichtigen sich zu den in den Jahren 1889 und 1890 angeordneten Revisionen nicht gestellt hat, daß der Aufenthalt derselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden ist, und daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß die Wehrpflichtigen, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis nach erlangtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sind.

Dieser Erklärung ungeachtet, hat das Instanzgericht das Verfahren gegen die Angeklagten wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung aus dem Grunde eingestellt, weil nach §. 49 Nr. 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 erst nach Beendigung des dritten Militärpflichtjahres die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens statthast, diese Zeit aber noch nicht abgelaufen sei.

Diese Einstellung und ihre Begründung konnten nicht gebilligt werden.

Weber in §. 140 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, welcher den gesetzlichen Thatbestand aufstellt, noch auch in §. 472 der Strafprozeßordnung, welche anordnet, daß die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen abwesende Wehrpflichtige auf Grund der in

Abs. 2 dieses Paragraphen formulierten Erklärung der Kontrollbehörde zu erfolgen habe, ist für die Bestrafung oder Strafverfolgung der Ablauf des dritten Militärpflichtjahres als gesetzliches Erfordernis aufgestellt. Ein solches kann auch aus dem vom Urteile angezogenen §. 49 Nr. 7 der Wehrordnung nicht abgeleitet werden. Diese Nummer 7 besagt: „Wenn ein Militärpflichtiger bis zu Beendigung seines dritten Militärdienstjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubnis verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches zu veranlassen.“

Nach diesem Wortlaute bespricht §. 49 Nr. 7 den Fall, wenn der Militärpflichtige nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben ist, gar nicht besonders, enthält also auch keine Vorschrift für die Kontrollbehörde, daß sie in diesem Falle mit Abgabe ihrer Erklärung bis zum Ablaufe des dritten Militärdienstjahres zu warten solle. Die Beendigung des dritten Militärdienstjahres tritt in §. 49 Nr. 7 nur in Verbindung mit der Voraussetzung auf, daß der Militärpflichtige bis dahin unermittelt geblieben ist, also — ohne Unterschied zwischen In- und Ausland — der Aufenthalt desselben nicht bekannt geworden ist. Wenn aber ein Aufenthalt des Wehrpflichtigen außerhalb des Deutschen Reichs, wie z. B. beim Angeklagten M., von dem angezeigt ist, daß er sich in Chicago aufhält, ermittelt ist, so ist gar kein Grund vorhanden und auch durch §. 49 Nr. 7 kein Hindernis gegeben, warum ein solcher, wenn er auch nur in den Revisionsterminen des ersten Militärdienstjahres absichtlich sich nicht gestellt hat, nicht sofort sollte verfolgt werden können. Wenn der Aufenthalt des Militärpflichtigen gar nicht ermittelt ist, so muß die Kontrollbehörde die Einleitung gerichtlicher Untersuchung nach der ihr in §. 49 Nr. 7 erteilten instruktionalen Vorschrift jedenfalls nach Beendigung des dritten Militärdienstjahres veranlassen. Im Einzelfalle früher damit vorzugehen, ist ihr aber durch jene Instruktion nicht verboten. Gesetzlich jedenfalls steht nichts im Wege, daß die Kontrollbehörde nach Lage des Falles auch schon nach Nichtstellung im ersten oder zweiten Jahre die in §. 472 der Strafprozeßordnung vorgesehene Erklärung abgeben und dadurch die Entscheidung des Gerichtes veranlassen kann, welches dann aber, wie in allen andern Fällen, prüfen kann, ob sich Umstände, welche jener Erklärung entgegenstehen (§. 475 Abs. 1 der Strafprozeßordnung), ergeben.

Das Vergehen des §. 140 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist ein Dauervergehen, welches dadurch, daß der gesetzwidrige Zustand aufhört, zum Abschlusse kommt. Wenn also derjenige, welcher sich im ersten Dienstjahre absichtlich nicht gestellt hat, nachher in das Reichsgebiet zurückkehrt, so wird hierdurch sein Vergehen derart beendet, daß mit dem Tage der Rückkehr der Lauf der Verjährung beginnt, womit die Annahme nicht vereinbar ist, daß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erst nach Ablauf des dritten Dienstjahres statt-  
haft sei. Nach den in Frage stehenden Bestimmungen der Gesetze — §. 140 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, §§. 472 u. 475 der Strafprozeßordnung — kann, sobald eine dem §. 472 a. a. O. entsprechende Erklärung der Kontrollbehörde abgegeben ist und sich Umstände, welche ihr entgegenstehen, nicht ergeben, die auf jene Erklärung gegründete Verurteilung nicht umgangen werden.

Hiernach mußte, wie geschehen, auf Aufhebung des Einstellungs-  
urtheiles und Zurückverweisung der Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht erkannt werden.